

Satzung – vom 19.03.2010

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) Der am 01.07.1993 gegründete Verein führt den Namen „1. Sportverein Gera e.V.“, er kann auch abgekürzt werden mit „1. SV“ bezeichnet werden. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gera unter der Nummer 139 registriert.
- (2) Sitz des Vereins ist Gera.
- (3) Die Vereinsfarben sind Rot-Blau. Diese Vereinsfarben sollten bei Veröffentlichungen, die den Verein betreffen, verwendet werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung von Freizeit-, Breiten- und Leistungssport, sowie Kinder- und Jugendsport.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (4) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch – weltanschaulich, sowie konfessionell, neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in zuständigen Landes- und Fachverbänden, insbesondere dem Landessportbund Thüringen, an.

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehren-Mitglieder.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Fördernde Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften, andere juristische Personen oder natürliche Personen sein. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, ihre Pflichten bleiben jeweils besonderer Vereinbarung vorbehalten.

- (4) Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ohne dessen Pflichten.
Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Person muss schriftlich, bei Bewerbern unter 18 Jahren mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, mit Benennung einer Abteilung beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet, nach Zustimmung durch die Abteilung, der Vorstand.
- (3) Gegen die Aufnahme eines Mitglieds kann jedes ordentliche Mitglied, gegen die Ablehnung der Aufnahme jeder Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Kenntniserlangung von der anzugreifenden Entscheidung Einspruch beim Vorstand einlegen. Dieser muss innerhalb von acht Wochen endgültig entscheiden. Die Angabe von Gründen gegenüber dem Einspruchsführer ist nicht erforderlich, in jedem Fall sind die Entscheidungsgründe intern zu dokumentieren.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahmeentscheidung sowie Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat das Recht,
 - a) zur Teilnahme am Vereinsleben in allen seinen Formen;
 - b) zur Stimmabgabe, es sei denn, dass für mehr als 6 Monate Beitragsrückstand besteht;
- (2) Das Mitglied hat die Pflicht,
 - a) sich satzungsgemäß zu verhalten;
 - b) nach Maßgabe jährlicher Festsetzung einmalig Aufnahmegebühr, fortlaufend Vereinsbeitrag nach Beitragsordnung des Vereines zu entrichten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit der Frist von einem Vierteljahr zum Ende des Quartals möglich.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes, die dem Mitglied mit Gründen per Einschreiben / Rückschein zuzustellen ist. Der Ausschluss kann aus eigenem Entschluss des Vorstands sowie auf schriftlich begründeten Antrag eines ordentlichen Mitglieds erfolgen. Während des Verfahrens kann der Vorstand dem Mitglied die Teilnahme am Vereinsleben vorübergehend untersagen. Der Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Entscheidungszustellung mit schriftlich begründetem Einspruch beim Vorstand angefochten werden. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitglieds binnen weiterer vier Wochen endgültig.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft müssen dem Verein gehörende Gegenstände unverzüglich zurückgegeben werden.

§ 9 Vereinsorgane und Abteilungen

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Abteilungsleiterversammlung.
- (2) Die Abteilungen sind juristisch unselbständige Untergliederungen des Vereins nach Sportarten mit Selbstverwaltungsbefugnissen in sportlichen Angelegenheiten.
- (3) Auf Antrag kann der Verein weitere Abteilungen und Sportarten aufnehmen. Eine Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a) über alle Vereinsangelegenheiten, soweit keine andere Zuständigkeit in der Satzung vorgesehen ist;
 - b) die Feststellung des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder können vom Vorstand zugelassen werden.

§ 11 Tagung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Aushang an den Vereinstafeln am Vereinsbüro und Spiel- und Trainingsstätten der Abteilungen, sowie auf der Internetseite, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, auf Veranlassung des Vorstandes.
- (2) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nimmt der Vorstand vor, wenn mehr als 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung findet nicht später als 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (4) Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende, so zählt der darauffolgende Werktag.
- (5) Zusatzanträge müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt sein.
Dringlichkeitsanträge während einer Mitgliederversammlung bedürfen der Zulassung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Briefliche Stimmabgabe ist möglich. Stimmübertragung oder Vertretung bei der Stimmabgabe sind ausgeschlossen.
- (2) Jedes erschiene ordentliche, mindestens 16-jährige, Mitglied hat eine beschließende Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen 3 / 4 der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Vereinsnamens setzt voraus, dass die Hälfte aller Vereinsmitglieder erschienen ist, von denen wiederum 2 / 3 die Änderung wünschen.
- (4) Personalwahlen sind geheim. Gleiche Stimmzahl erfordert einen weiteren Wahlgang. Vorstandsmitglieder müssen einzeln gewählt werden.
- (5) Unbeschadet Abs. 4 kann, mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder, durch Handzeichen abgestimmt werden.

§ 13 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter hat die Ordnungsgewalt mit allen erforderlichen Befugnissen. Wer trotz wiederholten Ordnungsrufs den sportlichen Anstand verletzt, kann von der jeweiligen Versammlung durch den Versammlungsleiter ausgeschossen werden. Er gilt von da ab als nicht erschienen.
- (3) Der Versammlungsleiter, oder ein in seiner Verantwortung beauftragtes Mitglied, protokolliert den Versammlungsablauf, die Beschlüsse sowie Wahlergebnisse. Wer spricht, billigt Tonträgeraufzeichnungen. Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und zu archivieren.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 6 Mitgliedern, diese sind der Vorstand i. S. d. § 26 BGB, von denen je zwei den Verein nach außen vertreten.
- (2) Beim Vorhandensein von mindestens zwei oder mehr Abteilungen dürfen maximal zwei Vorstandsmitglieder ein und derselben Abteilung angehören.
- (3) Der Vorstand tagt durch ordnungsgemäße Ladung aller und Erscheinen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei anhaltender Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zwecks Behebung der Beschlussunfähigkeit des Vorstands einzuberufen.
- (5) Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Sie scheiden gleichzeitig aus dem Amt, jedoch nicht vor der Neubesetzung des jeweiligen Amtes.
- (6) Fällt der Vorstand vorzeitig aus, beruft der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Vorstandswahl ein. Fällt der Stellvertreter oder der Schatzmeister vorzeitig aus, beruft der Vorstand für den Rest der Wahlperiode jeweils eine Ersatzperson ein.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, förmliche Änderungen im Wortlaut der Satzung per Beschluss zum Zwecke der Eintragung ins Vereinsregister vorzunehmen.
- (8) Der Vorstand kann bei Verstößen eines Mitgliedes gegen die Satzung ein Abmahnverfahren einleiten. Ab dem 2. Abmahnverfahren wird ein Ausschlussverfahren gemäß §8, Abs. 3, dieser Satzung, eingeleitet.

§ 15 Vorstandsaufgaben

- (1) Der Vorstand, an der Spitze der Vorsitzende, ist zu allen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen. Es beschließt über Angelegenheiten prinzipieller Bedeutung, die nach außen zu vertreten sind. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Zukunft des Vereins oder die den Bestand der

- Abteilungen betreffen, sind einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- (2) Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich, es sei denn das der Vorstand beschließt die Veröffentlichung. Der Vorstand legt in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft mittels Geschäftsbericht und Gewinnermittlung. Die Dokumente der Rechenschaftslegung sind spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für alle Mitglieder auszulegen. Der Jahresabschluss wird durch die Kassenprüfer geprüft.
 - (3) Der Vorstand kann einen Leiter der Geschäftsstelle bestellen.

§ 16 Abteilungen

- (1) Soweit im Verein Abteilungen gebildet sind, die eine beschränkte Eigenständigkeit haben (eigene Organisation des Übungs- und Wettkampfbetriebes, Verwaltung der Abteilung mit durch Vorstandsbeschluss zur Verfügung gestellten materiellen und finanziellen Mitteln), führen diese ein Vereinsunterkonto und benennen dem Vorstand drei Zeichnungsberechtigte für Finanzgeschäfte im Rahmen der Satzung des Vereins. Verfügungen sind nur im Rahmen des Guthabens der Abteilung möglich.
- (2) Zeichnungsbefugnis haben immer nur zwei Berechtigte gemeinsam.
- (3) Die Zeichnungsbefugten haben keine Befugnisse für Rechtsgeschäfte des Vereins oder der Abteilung.
- (4) Der Vorstand führt die Kontrolle über die satzungsgemäße Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel mindestens einmal jährlich durch.
- (5) Die Mittelverwendung unterliegt der Kassenprüfung. Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind integraler Bestandteil des ordentlichen Jahresabschlusses des Vereins.

§ 17 Die Abteilungsleiterversammlung

Setzt sich aus den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen zusammen.

Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt.

Die Abteilungsleiterversammlung hat gegenüber dem Vorstand Vorschlagsrecht und erarbeitet ggf. Beschlussvorlagen für den Vorstand.

Die Abteilungsleiterversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied eingeladen und geführt.

§ 18 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse einrichten, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen werden je nach Bedarf durch den zu bestellenden Ausschussvorsitzenden einberufen.

§ 19 Kassen- und Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassen- und Rechnungsprüfer. Gewählt werden können nur Mitglieder, die volljährig sind, keinem gewählten Organ des Vereins angehören und nicht haupt- oder nebenamtlich Angestellte des Vereins sind. Die Kassen- und Rechnungsprüfer müssen aus unterschiedlichen Abteilungen kommen, wenn der Verein aus mehr als einer Abteilung besteht.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, aller Belege, sowie der Kassenführung des Vereins und der Abteilungen, und bestätigen dies durch Unterschrift.

- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassen- und Rechnungsprüfer den betreffenden Organen unmittelbar schriftlich Bericht erstatten.
- (4) Die Prüfungen müssen mindestens einmal jährlich, am Schluß des Geschäftsjahres, stattfinden. Die Kassen- und Rechnungsprüfer müssen über alle Prüfungen einen schriftlichen Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB sind zu Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation, § 47 ff, BGB.
- (2) Bei Vereinsauflösung oder Fortfall des bisherigen Vereinszweck wird das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Gera zu unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Förderung des Sports übertragen.